

Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt - Süd**

für die Einwohner von

*Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz*



Jahrgang 11

Donnerstag, den 10. Juni 2004

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 6

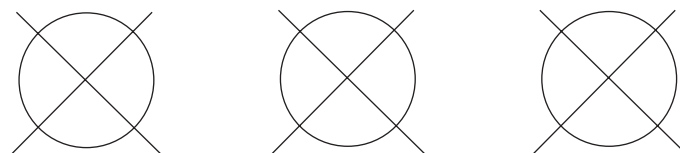
Die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wählen am

13. Juni 2004

Gemeinderat, Kreistag, Europaparlament...

... Bürgermeister, Bürgerentscheide...

Ihre Meinung hat eine Stimme!



**Gehen Sie zur Wahl und zeigen Sie, dass Sie zur
kommunalen Selbstverwaltung stehen!**

Mehr Informationen gibt es unter www.vgem-anhalt-sued.de unter Wahlen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 16.06.2004, 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Grundsatz- und Ausführungsbeschluss VGem-Gebäude Anhalt-Süd
9. Beratung und Beschlussfassung zur Bildung eines gemeinnützigen Vereines zur Schaffung von Arbeitsplätzen
10. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
12. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
13. Vergabe Planungsleistungen HOAI Phase I - Phase IV inklusive Baugenehmigungsantragstellung VGem-Gebäude
14. Beschlussfassung Finanzierungsmodell VGem-Gebäude
15. Bevollmächtigung des Leiters der VGem Anhalt-Süd und des Arbeitskreises zur Realisierung Bauvorhaben „VGem Anhalt-Süd“
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Die nächsten Sprechtage finden am
Dienstag, d. 06.07.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 13.07.2004 von 15.00 - 18.00 Uhr
im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd,
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.
Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten
Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.
Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.
gez. Habermann

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 28.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem „Anhalt-Süd“ beschließt den Beitritt zur Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen vom 16.04.2004 zur verminderten Kreditaufnahme in Höhe von 1.401.700,00 Euro zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der VGem „Anhalt-Süd“.
2. Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ für das Haushaltsjahr 1999 und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Wahlnachrichten

Wahlbekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Görzig Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat Görzig hat auf seiner Sitzung am 24. Mai 2004 über die Zulassung der Bewerber/innen für die Bürgermeisterwahl am 13. Juni 2004 auf der Grundlage des § 59 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, entschieden. Entsprechend § 39 (2) Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 30 (3) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt wird hiermit der zugelassene Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Görzig bekannt gegeben.

Zugelassen wurde:

Name, Vorname	Beruf	Wohn- anschrift	Geb.- Datum
Kniestedt, Dietrich-Eckehardt	Ingenieur für Anlagenbau	Hallesche Straße 5 06369 Görzig	06.11.1944

gez. Bratek
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 13.06.2004 in nachfolgend aufgeführten Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd:

- Gemeinderatswahlen in den Gemeinden Cösitz, Cosa, Gnetsch, Glauzig, Görzig, Libehna, Prosigk, Schortewitz, W.-Görlau, Zehbitz sowie Stadtratswahl in der Stadt Radegast,
- Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Görzig,

- Bürgerentscheid in den Gemeinden Cosa und Prosigk
findet am
Mittwoch, d. 16.06.2004, 15.30 Uhr
im Sitzungssaal Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Göolzau
statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
TOP 4: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 in den Gemeinden Cösitz, Cosa, Gnetsch, Glauzig, Görzig, Libehna, Prosigk, Schortewitz, W.-Göolzau, Zehbitz sowie Stadtratswahl in der Stadt Radegast, Bürgermeisterwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Görzig und Bürgerentscheid am 13.06.2004 in den Gemeinden Cosa und Prosigk
TOP 5: Schließung der Sitzung
Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez. Bratek
Wahlleiter

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Riesdorf zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Riesdorf

findet am
Mittwoch, d. 16.06.2004, 19.00 Uhr
im FFw-Versammlungsraum Riesdorf, Dorfstraße 57,
06369 Riesdorf
statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch die Wahlleiterin
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
TOP 4: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Riesdorf
TOP 5: Schließung der Sitzung
Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez. K. Herrmann
Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
findet am
Donnerstag, d. 17.06.2004, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 2 in
06369 Trebbichau an der Fuhne/OT Hohnsdorf

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
TOP 4: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
TOP 5: Schließung der Sitzung
Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez. R. Glauch
Gemeindevahlleiter

GEMEINDE CÖSITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cösitz am 26.04.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Konsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Cösitz.
2. Der Gemeinderat Cösitz beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10a KWG LSA.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA gemäß Anlage Hinweise, Anregungen und Bedenken.

Anlage

**Hinweise, Anregungen und Bedenken
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes
für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
vom 27.02.2004**

- Gemeinde Cösitz -**5.1.3.3. Grundzentren:**

Der Antrag auf Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Weißandt-Göolzau - Radegast - Gnetsch wird aufrechterhalten. Die überörtliche Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft ist mehr als ausreichend vorhanden. Außerdem verfügt der Standort über ein großes Arbeitskräftepotential. Das Gebiet hat mehr zentrale Funktionen als einige der bestehenden Grundzentren und wird im vorliegenden Entwurf eindeutig unterbewertet.

5.2.5. Vorranggebiet Wassergewinnung:

Das Vorranggebiet sollte nicht in die Ortslagen Prosigk, Görzig, Schortewitz und Cösitz hineinreichen, was sich nachteilig auf die Bautätigkeit in diesen Ortslagen auswirken kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die

Region durch die Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz versorgt wird.

5.2.6.6. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße B 183 überschneidet teilweise den Standort „Kiessandtagebau Riesdorf“.

5.3.1. Industrie und Gewerbe:

Es wird begrüßt, dass der Standort Weißandt-Görlau als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wurde.

Allerdings wäre die Ausweisung aufgrund des Arbeitskräftepotentials als landesbedeutsamer Standort angemessen. Die Altindustriestandorte in Prosigk und Glauzig können zu weiteren regional bedeutsamen Standorten entwickelt werden.

5.3.4. Großflächige Freizeitanlagen:

Hier sollte neben dem Gestüt Radegast auch das Freibad in Glauzig aufgenommen werden.

5.3.8. Kultur- und Denkmalpflege:

Hier sollen folgende Einrichtungen aufgenommen werden: Sanierungsgebiet Radegast und Denkmal "Theurer Christian", Schloss Cösitz mit Burgwallanlage, Großsteingrab Schortewitz, die Naumanngedenkstätten in Cosa, die Bockwindmühle in Libehna, das Feuerwehrmuseum in Riesdorf, die Burgwallanlage und die Schlossruine in Weißandt-Görlau.

5.4.1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der B 183 wurden teilweise (nördlich der Ortslage Radegast) berücksichtigt, was noch nicht ausreichend ist.

Hier sollte durch die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals Kontakt mit dem Landesbauernverband aufgenommen werden.

5.4.3. Tourismus und Erholung:

Die Fuhneau zwischen Trebbichau an der Fuhne bis Zehbitz sollte wegen ihrer touristischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

GEMEINDE COSA

Haushaltssatzung der Gemeinde Cosa und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Cosa in der Sitzung am 26.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 147.200,00 EURO, in der Ausgabe auf 147.200,00 EURO, im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 64.900,00 EURO, in der Ausgabe auf 64.900,00 EURO festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
 2. Gewerbesteuer 250 v.H.
- Cosa, den 25.05.2004

gez. Feuerborn
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.2004 bis 25.06.2004 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 226 während den Dienststunden öffentlich aus. Cosa, den 25.05.2004

gez. Feuerborn
Bürgermeister

GEMEINDE GLAUZIG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig am 26.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt nachfolgende außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr: 2004
Haushaltsstelle: 01.4643.6720
in Höhe von: 2.523,12 Euro
mit folgendem Deckungsvorschlag zu tätigen.

Deckungsvorschlag:

Zur Deckung des oben genannten Betrages sollen aus den Haushaltsstellen:

01.4643.5000	500,00 Euro	
01.4643.5200	500,00 Euro	
01.4643.5710	500,00 Euro	
01.5700.5600	100,00 Euro	
01.5700.5710	223,12 Euro	
01.6300.5101	100,00 Euro	
01.9100.8500	600,00 Euro	

2.523,12 Euro zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz LSA folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken: entsprechend Protokoll der Arbeitsberatung vom 14.04.2004.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04060, Flur 1, Flurstücke 1 und 2
4. Personalangelegenheit

5. Personalangelegenheit

GEMEINDE GNETSCH

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnetsch und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gnetsch in der Sitzung am 22.03.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	152.400,00 EURO,
in der Ausgabe auf	253.600,00 EURO,
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	120.900,00 EURO,
in der Ausgabe auf	120.900,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
 2. Gewerbesteuer 320 v.H.
- Gnetsch, den 10.05.2004

gez. Schuboth
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 11.06.2004 bis 25.06.2004 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Kämmerei, Zimmer 226 öffentlich aus.
Gnetsch, den 10.05.2004

gez. Schuboth
Bürgermeister

GEMEINDE GÖRZIG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 29.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Görzig (Entschädigungssatzung) vom 08.02.2001.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) als benachbarte Gemeinde. Die Gemarkung Görzig wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde. Die Gemarkung Görzig wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.
4. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig vom 23.02.2001.
5. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig.
6. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Risikoanalyse zur Bedarfsermittlung der Gemeindefeuerwehr Görzig. Nach dieser Analyse ist die Gemeindefeuerwehr Görzig eine Feuerwehr mit Grundausstattung.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt die 1. Änderung zur Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum Görzig.
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Görzig (Am Anger) sowie den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf (Friedensstraße 9a) an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Angehörige der Schalmeienkapelle Görzig für einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 30,00 Euro zu vermieten. In Ausnahmefällen werden die oben bezeichneten Räumlichkeiten an Nichtangehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder Schalmeienkapelle Görzig für einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50,00 Euro vermietet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Regelungen zur Vermietung erfolgen über einen gesonderten Mietvertrag.
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt gemäß §§ 12 und 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Görzig vom 08.11.2001, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen zukünftigen Beitragspflichtigen, die Erbringung von Eigenleistungen durch diese für die Teileinrichtungen Gehweg und Nebenbereiche (soweit geplant), Beleuchtung und Parkstreifen bei der Straßenbaumaßnahme „Neue Gartenstraße“.

Nichtöffentlicher Teil:

10. Abschluss eines Pachtvertrages Teilfläche aus Flur 3, Flurstück 277 (Minna Anna 2)
11. Personalangelegenheit
12. Personalangelegenheit
13. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04069, Flur 5, Flurstück 35
14. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04070, Flur 5, Flurstück 115/2
15. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04072, Flur 5, Flurstück 58
16. Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Einfamilienhaus“ der Gemeinde Görzig

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 12.05.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Fusionierung der Ortsfeuerwehren Görzig und Reinsdorf zu einer Gemeindefeuerwehr Görzig.
2. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Görzig (dezentrale Entsorgung).
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken: entsprechend der Niederschrift über die Arbeitsberatung vom 14.04.2004.
4. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenkandidaten zur Schöffenwahl des Amtsgerichtes Köthen.

In die Vorschlagsliste werden folgende Personen aufgenommen:

- Herr Hohmann, Alfred
Schulstr. 9
06369 Görzig,
- Herr Bätz, Manfred
Hallesche Str. 18
06369 Görzig.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Vergabe Geschäftsbesorgungsvertrag
6. Vorschuss Abwasserkonto

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 24.05.2004
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt, den nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Görzig zuzulassen:
Herr Dietrich-Eckehardt Kniestedt.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

2. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und
Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger
der Gemeinde Görzig
(Entschädigungssatzung) vom 08.02.2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Görzig vom 08.02.2001.

§ 1

1. Der § 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 4 bis 12 werden zu §§ 3 bis 11.
3. Im § 9 - Allgemeine Regelungen - wird folgender Absatz 4 aufgenommen:
- (4) Bleiben Mitglieder des Gemeinderates unentschuldigt bei Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse fern, so ist in diesen Fällen der monatliche Pauschalbetrag um jeweils 15,00 Euro pro Sitzung zu kürzen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung am Folgetag noch möglich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd.
Görzig, den 29.04.2004

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Neufassung

der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig vom 23.02.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Görzig unterhält eine Gemeindefeuerwehr mit Grundausstattung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeindefeuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Görzig wird vom Gemeindefeuerwehrliter geleitet.

(2) Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Görzig auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Der Wehrliter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienst-anweisung der Gemeinde Görzig für den Gemeindefeuerwehrliter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(4) Ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr ist nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Görzig angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(5) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindefeuerwehrliter neben dem Stellvertreter die erweiterte Wehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Wehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 3

Aufgaben des Gemeindefeuerwehrliters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerwehrliter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig zu bestätigen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrliter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig zu.

(3) Der Gemeindefeuerwehrliter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und über die Einladung von Gästen.

(4) Dem Gemeindefeuerwehrliter obliegt weiter im Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die

- a) Abteilung der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder,
- b) Jugendabteilung,
- c) Alters- und Ehrenabteilung.

§ 5

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können jeweils nur Einwohner der Gemeinde Görzig sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(2) Zur Abteilung der aktiven Mitglieder gehören die Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Freiwillige Feuerwehr Görzig tätig sind und durch das Laufbahnrecht für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren erfasst werden.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in der Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrliters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben. Die Ent-

scheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig nach vorheriger Anhörung des Gemeindefeuerwehrliters.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben jedoch das Recht, einen Vorschlag zur Besetzung der Gemeindefeuerwehrliterfunktion und dessen Stellvertreters zu unterbreiten. Hierzu gehören auch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gewählt.

§ 7

Jugendabteilung

(1) In der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können mit schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Einwohner der Gemeinde Görzig ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, der diese dem Gemeindefeuerwehrliter zusammen mit dem Jugendfeuerwehrwart übertragen kann.

(2) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung zur Truppfrau/-mann gemäß der FwDV 2/1 ist die Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

(3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrliters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sein. Sie müssen die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.

§ 8

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr hört die Gemeinde als Träger der Feuerwehr den Gemeindefeuerwehrliter dazu an.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Görzig endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Görzig.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Gemeindefeuerwehrliter bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig weiter.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände.

§ 10**Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Görzig aus der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig erforderlich.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig anwesend sind.

(4) Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig.

Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Görzig.

(6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ist eine nochmalige Aufnahme nach § 8 nicht ausgeschlossen.

(7) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Görzig Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften.

Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Görzig.

§ 11**Abberufung**

Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Gemeindefeuerwehr Görzig tätig sind, können auf eigenen Antrag oder bei vorliegenden weiteren Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.

§ 10 Abs. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 12**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Genehmigung des Zusammenschlusses der Feuerwehren Görzig und Reinsdorf durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehersatzung der Gemeinde Görzig vom 23.02.2001 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig, Görzig, d. 29.04.2004

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Satzung**über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden oder in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz verlangt die Gemeinde Görzig nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses der Kostenersatzpauschalbeträge, das Bestandteil der Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Görzig erbringt u.a. folgende kostenersatzpflichtige Aufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Mensch und Tier, soweit keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Brandschutzgesetz
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) auch aufgrund einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage,
- e) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.

§ 2**Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten und Kosten für verbrauchte Materialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3**Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 min. voll berechnet. Eine angefangene Einsatzstunde (außer der ersten Einsatzstunde) ist vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn nach dem anliegenden Verzeichnis berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20 % erhoben.

§ 4

Fahrzeugkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.

§ 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Kostenersatzpauschale die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Verzeichnis.

§ 5

Gerätekosten

(1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung erfolgt aufgrund der Einsatzzeit des Gerätes innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

(2) Für den Einsatz von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind Tages- bzw. Stundensätze gemäß dem anliegenden Verzeichnis anzusetzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht in dem Verzeichnis aufgeführte Geräte und Armaturen sind Bestandteile der Fahrzeugausrüstung.

§ 6

Kosten für verbrauchte Materialien

(1) Für verbrauchte Materialien, wie Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver etc. werden die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise berechnet sowie die tatsächlichen Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst der damit aufgenommenen Stoffe.

(2) Für neue Geräte oder neue verwandte Materialien, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind, wird die Höhe des Kostenersatzes anhand vergleichbarer Tarife im Kostentarif ermittelt.

§ 7

Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen - in Höhe des notwendigen Umfangs - mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung keinen Erfolg hatte. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Kostenersatzschuldner

Sind mehrere gem. § 22 Abs. 4 Brandschutzgesetz kostenersatzpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, die keine pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz darstellen, werden Gebühren erhoben.

(2) Auf Antrag erbringt die Freiwillige Feuerwehr Görzig insbesondere folgende gebührenpflichtige Leistungen:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren,
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit /ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

(3) Es wird nach dem anliegenden Verzeichnis der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren abgerechnet.

(4) Die Gebühr für die Brandsicherheitswache wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.

Im Übrigen finden §§ 2 und 3 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 6 auf Hilfeleistungen im Sinne des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(6) Zur Zahlung einer Gebühr für eine gebührenpflichtige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Hinsichtlich der Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Genehmigung des Zusammenschlusses der Feuerwehren Görzig und Reinsdorf durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt, in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 29.04.2004

gez. *Kniestedt*

Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis

der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren

	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro
1. Einsatzleiter		20,00
Einsatzkraft		15,00
Brandsicherheitswache pro Kamerad ausbezahlt		15,00 8,00

	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro
2. Fahrzeuge und Anhänger		
Löschfahrzeug LF 16		110,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		80,00
3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Stromerzeuger über 4 KW	25,00	
Motorkettensäge		8,00
Tauchpumpe		9,00
Scheinwerfersatz		15,00
Steckleiter		8,00
Kübelspritze		10,00
A-, B- und C-Druckschläuche	10,00	
(Prüfen, Waschen, Trocknen) pro Schlauch		
Pressluftflaschen	5,00	

1. Änderung der Benutzerordnung

für das soziokulturelle Gemeindezentrum Görzig vom 14.05.2003

§ 1 Änderungen

Der § 5 Absatz 1 und 2 der Benutzerordnung für das soziokulturelle Zentrum der Gemeinde Görzig wird wie folgt geändert:

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume/des Gemeindezentrums entstehen folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten pro Tag:	
gesamtes Kulturzentrum	100,00 Euro
Bauernstube	10,00 Euro
Gaststätte	15,00 Euro
Küche	20,00 Euro

zzgl. Reinigungsentgelt,
- Benutzungsentgelt für Geschirr:
je Gedeck pro Person

-,50 Euro

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Das Reinigungsentgelt ist an die Gemeinde zu entrichten.
Anstelle einer Benutzungsgebühr bei Nutzung für kulturelle Veranstaltungen wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzerordnung für das soziokulturelle Zentrum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Görzig, den 29.04.2004

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Görzig

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

II. Gebühren

§ 2 Entsorgungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 9 Abfuhr

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Bekanntmachung

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 sowie des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig vom 05.02.2004 hat der Gemeinderat zu Görzig in öffentlicher Sitzung am 12.05.2004 die folgende Änderung der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung beschlossen:

I. Allgemeines

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 05.02.2004 als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2

Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden insbesondere gemäß § 13, Abs. 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgeföhren wird. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Erhebung sind die Angaben der Gemeinde.

§ 4 Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr (brutto) beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- aus Hauskläranlagen 15,87 € und
- aus abflusslosen Gruben 12,50 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Abrechnungszeitraumes bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Zeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 9 Abfuhr

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde regelt in § 13 die Verfahrensvorschriften für die Fäkalabfuhr. Diese werden mit nachfolgendem Wortlaut auch zum Inhalt der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung gemacht:

(1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmungen nach DIN 4261 Teil 3 Pkt. 3 zu beachten. Weiterhin ist folgendes zu beachten: Bei Mehrkammerabsetzgruben, - ausfallgruben sowie zweistöckigen Kleinkläranlagen nach TGL 7762 (ehemaliger DDR-

Standard) ist der Schlamm, wenn kein zusätzlicher Schlammstapelraum berücksichtigt wurde, nach Bedarf, jedoch mindestens nach folgenden Betriebszeiten, aus allen Kammern abzuziehen: zweistöckige Kleinkläranlage 3 Monate (gem. Anlage 3) Mehrkammerabsetzgrube 6 Monate (gem. Anlage 4) Mehrkammerausfallgrube 18 Monate (gem. Anlage 5).

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig mindestens 1 Woche vorher bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen; die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Gemeinde die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammten bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanweisung, der DIN-Vorschriften oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Gemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 4 dieser Satzung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie und Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von
- a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt und
 - b) der Verwaltungsgemeinschaft übermitteln lassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
- a) § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - b) § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 14 Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt - Süd" veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.02.2004.
Görzig, den 12.05.2004

gez. *Kniestedt*
Bürgermeister

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 27.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA gemäß Anlage Hinweise, Anregungen und Bedenken.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04071, Flur 2, Flurstück 18/3
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04074, Flur 1, Flurstück 25
4. Gestattungsvertrag Grundbuchblatt 332, Gemarkung Libehna, Flur 2, Flurstücke 5 und 6
5. Gestattungsvertrag, Grundbuchblatt 251, Flur 7, Flurstück 53 in der Gemarkung Libehna
6. Gestattungsvertrag Grundbuchblatt 234, Gemarkung Libehna Flur 8, Flurstück 1/3

Anlage

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.02.2004

- Gemeinde Libehna -

5.1.3.3. Grundzentren:

Der Antrag auf Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Weißandt-Görlau - Radegast - Gnetsch wird aufrechterhalten. Die überörtliche Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft ist mehr als ausreichend vorhanden. Außerdem verfügt der Standort über ein großes Arbeitskräftepotential. Das Gebiet hat mehr zentrale Funktionen als einige der bestehenden Grundzentren und wird im vorliegenden

Entwurf eindeutig unterbewertet. Zustimmung der Gemeinde Libehna zur Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums.

5.2.5. Vorranggebiet Wassergewinnung:

Das Vorranggebiet sollte nicht in die Ortslagen Prosigk, Görzig, Schortewitz und Cösitz hineinreichen, was sich nachteilig auf die Bautätigkeit in diesen Ortslagen auswirken kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region durch die Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz versorgt wird. Vorranggebiet Wassergewinnung ist in ursprünglichen Gebieten zu begrenzen und nicht auszuweiten.

5.2.6.6. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße B 183 überschneidet teilweise den Standort "Kiesstandtagebau Riesdorf".

5.3.1. Industrie und Gewerbe:

Es wird begrüßt, dass der Standort Weißandt-Görlau als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wurde. Allerdings wäre die Ausweisung aufgrund des Arbeitskräftepotentials als landesbedeutsamer Standort angemessen. Die Altindustriestandorte in Prosigk und Glauzig können zu weiteren regional bedeutsamen Standorten entwickelt werden.

5.3.4. Großflächige Freizeitanlagen:

Hier sollte neben dem Gestüt Radegast auch das Freibad in Glauzig aufgenommen werden.

5.3.8. Kultur- und Denkmalpflege:

Hier sollen folgende Einrichtungen aufgenommen werden: Sanierungsgebiet Radegast und Denkmal "Theurer Christian", Schloß Cösitz mit Burgwallanlage, Großsteingrab Schortewitz, die Naumanngedenkstätten in Cosa, die Bockwindmühle in Libehna, das Feuerwehrmuseum in Riesdorf, die Burgwallanlage und die Schlossruine in Weißandt-Görlau.

Die Bockwindmühle in Libehna liegt der Gemeinde sehr am Herzen.

5.4.1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der B 183 wurden teilweise (nördlich der Ortslage Radegast) berücksichtigt, was noch nicht ausreichend ist.

Hier sollte durch die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals Kontakt mit dem Landesbauernverband aufgenommen werden.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird von der Gemeinde Libehna nicht so mitgetragen. Vorbehaltsgebiet ist flächendeckend auf mindestens 50 Bodenpunkte anzusetzen.

5.4.3. Tourismus und Erholung:

Die Fuhne zwischen Trebbichau an der Fuhne bis Zehbitz sollte wegen ihrer touristischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

GEMEINDE PROSIGK

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Prosigk am 14.05.2004
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Umschuldung Kommunaldarlehen

STADT RADEGAST

**In der Sitzung des Stadtrates
der Stadt Radegast am 10.05.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beabsichtigt entsprechend der Vorlage des Testates zum Jahresabschluss 2000 diesen so festzustellen, dass gemäß Anlage 1, 2 und 3 ein Jahresgewinn in Höhe von 5.116,89 DM auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Anlage 1

Betriebszweig Gesamt

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2000

1.1.	Bilanzsumme	5.956.259,65 DM
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	5.204.066,70 DM
	- das Umlaufvermögen	752.192,95 DM
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	2.799.095,20 DM
	- die Rückstellungen	36.848,06 DM
	- die Verbindlichkeiten	3.120.316,39 DM
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust	5.116,89 DM
1.2.1.	Summe der Erträge	645.322,50 DM
1.2.2.	Summe der Aufwändungen	640.205,61 DM

2 Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- 2.2. bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen

Anlage 2

Betriebszweig Wasserversorgung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2000

1.1.	Bilanzsumme	1.054.916,30 DM
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	618.970,00 DM
	- das Umlaufvermögen	435.946,30 DM
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	60.067,40 DM
	- die Rückstellungen	18.146,06 DM
	- die Verbindlichkeiten	976.702,84 DM
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust	- 18.772,82 DM
1.2.1.	Summe der Erträge	195.428,97 DM
1.2.2.	Summe der Aufwändungen	214.201,79 DM

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- 2.2. bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen

18.772,82 DM

Anlage 3

Betriebszweig Kommunalwohnungen

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2000

1.1.	Bilanzsumme	4.910.798,91 DM
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.585.096,70 DM
	- das Umlaufvermögen	325.702,21 DM
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	2.739.029,80 DM
	- die Rückstellungen	18.700,00 DM
	- die Verbindlichkeiten	2.153.069,11 DM
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust	23.889,71 DM
1.2.1.	Summe der Erträge	465.514,61 DM
1.2.2.	Summe der Aufwändungen	441.624,90 DM

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- 2.2. bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen

23.889,71 DM

2. Der Stadtrat Radegast beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenkandidaten zur Schöffenwahl des Amtsgerichtes Köthen.

In die Vorschlagsliste werden folgende Personen aufgenommen:

- Herr Pfeiffer, Lothar
Köthener Str. 9
06369 Radegast;
- Herr Dirk Schulz
Willy-Lohmann-Str. 6
06369 Radegast.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Ergänzung zum Beschluss Nr. 382/2003
4. Verkauf des Grundstückes in Radegast, Flur 4, Flurstücke 110/7; 1006 und 1010 in einer Größe von 677 qm
5. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04066, Flur 3, Flurstück 177/12
6. Stellungnahme der Stadt Radegast zu Bauvorhaben LI04062, Flur 4, Flurstück 15
7. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben, LI04054, Flur 4, Flurstück 142/8
8. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04065, Flur 3, Flurstück 20
9. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04079, Flur 4, Flurstück 1008

Haushaltssatzung der Stadt Radegast und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Radegast in der Sitzung am 19.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.100.400,00 EURO,
in der Ausgabe auf	1.100.400,00 EURO,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	142.200,00 EURO,
in der Ausgabe auf	142.200,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
- Radegast, den 26.,05.2004

gez. Graf
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 11.06.2004 bis 25.06.2004 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Kämmerei, Zimmer 226 öffentlich aus.
Radegast, den 26.05.2004

gez. Graf
Bürgermeister

GEMEINDE RIESDORF

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 04.05.2004
wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA folgende Bedingungen gemäß Anlage.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Anlage

**Bedingungen
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes
für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
vom 27.02.2004**

- Gemeinde Riesdorf -

5.1.3.3. Grundzentren:

Der Antrag auf Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Weißandt-Görlau - Radegast - Gnetsch wird aufrechterhalten. Die überörtliche Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft ist mehr als ausreichend vorhanden. Außerdem verfügt der Standort über ein großes Arbeitskräftepotential. Das Gebiet hat mehr zentrale Funktionen als einige der bestehenden Grundzentren und wird im vorliegenden Entwurf eindeutig unterbewertet.

5.2.5. Vorranggebiet Wassergewinnung:

Das Vorranggebiet sollte nicht in die Ortslagen Prosigk, Görzig, Schortewitz und Cösitz hineinreichen, was sich nachteilig auf die Bautätigkeit in diesen Ortslagen auswirken kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region durch die Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz versorgt wird.

5.2.6.6. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße B 183 überschneidet teilweise den Standort „Kiessandtagebau Riesdorf“.

5.3.1. Industrie und Gewerbe:

Es wird begrüßt, dass der Standort Weißandt-Görlau als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wurde. Allerdings wäre die Ausweisung aufgrund des Arbeitskräftepotentials als landesbedeutsamer Standort angemessen.

Die Altindustriestandorte in Prosigk und Glauzig können zu weiteren regional bedeutsamen Standorten entwickelt werden.

5.3.4. Großflächige Freizeitanlagen:

Hier sollte neben dem Gestüt Radegast auch das Freibad in Glauzig aufgenommen werden.

5.3.8. Kultur- und Denkmalpflege:

Hier sollen folgende Einrichtungen aufgenommen werden: Sanierungsgebiet Radegast und Denkmal "Theurer Christian", Schloß Cösitz mit Burgwallanlage, Großsteingrab Schortewitz, die Naumanngedenkstätten in Cosa, die Bockwindmühle in Libehna, das Feuerwehrmuseum in Riesdorf, die Burgwallanlage und die Schlossruine in Weißandt-Görlau.

5.4.1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der B 183 wurden teilweise (nördlich der Ortslage Radegast) berücksichtigt, was noch nicht ausreichend ist. Hier sollte durch die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals Kontakt mit dem Landesbauernverband aufgenommen werden.

5.4.3. Tourismus und Erholung:

Die Fuhneue zwischen Trebbichau an der Fuhne bis Zehbitz sollte wegen ihrer touristischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 28.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glauzig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Nachbargemeinde. Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne hat zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken und Anregungen.
2. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt nachfolgende außerplanmäßige Ausgabe für

Haushaltsjahr:	2004
Haushaltsstelle:	02.8800.9840
in Höhe von	8.734,23 Euro

 mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.
 Deckungsvorschlag:
 Zur Deckung oben genannten Betrages soll aus
 02.9100.3100 8.734,23 Euro
 zur Verfügung gestellt werden.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlau am 29.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz LSA folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Weißandt-Görlau möchte weiterhin den Antrag auf Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Weißandt-Görlau-Radegast-Gnetsch aufrechterhalten.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau erteilt das Einvernehmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen/ Anhalt als benachbarte Gemeinde. Die Gemarkung Weißandt-Görlau wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau erteilt das Einvernehmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen/ Anhalt als Nachbargemeinde.
 Die Gemarkung Weißandt-Görlau wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.
4. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Görlau Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen. Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat der Gemeinderat geprüft.
 Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert haben, sind von diesem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-

Görlau und billigt den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

6. Der Gemeinderat W.-Görlau beschließt die Übertragung der Funktion des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr W.-Görlau an Herrn Tino Amler mit Wirkung zum 01. Mai 2004 für die Dauer von längstens zwei Jahren.
 7. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Karl Linke aus dem Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit Weißandt-Görlau.
 8. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die 2. Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 14.01.2002 zwischen der Gemeinde W.-Görlau und dem Sportverein 1924 e.V.
- #### Nichtöffentlicher Teil:
9. Aufhebung des Beschlusses Vorlage Nr. 213/2001 v. 19.04.2001 - Verkauf der Grundstücke Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 102/2 tlw., Flurstück 103/2 und Flurstück 109/4 tlw.
 10. Änderung zum Pachtvertrag

GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 21.04.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA folgende **Hinweise, Anregungen und Bedenken gemäß Anlage**.
2. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe zu Winterdienstkosten für

Haushaltsjahr:	2004
Haushaltsstelle:	01.6750.6200
in Höhe von	3.580,00 Euro

 mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.
Deckungsvorschlag:
 Zur Deckung oben genannten Betrages sollen aus

Haushaltsstelle:	0200.6400	250,00 Euro,
Haushaltsstelle:	5800.5711	500,00 Euro,
Haushaltsstelle:	7700.5200	1.500,00 Euro,
Haushaltsstelle:	8800.5000	1.000,00 Euro,
Haushaltsstelle:	9100.8500	330,00 Euro

 zur Verfügung gestellt werden.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Anlage

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.02.2004

- Gemeinde Zehbitz -

5.1.3.3. Grundzentren:

Der Antrag auf Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Weißandt-Görlau - Radegast - Gnetsch wird aufrechterhalten. Die überörtliche Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen

Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft ist mehr als ausreichend vorhanden. Außerdem verfügt der Standort über ein großes Arbeitskräftepotential. Das Gebiet hat mehr zentrale Funktionen als einige der bestehenden Grundzentren und wird im vorliegenden Entwurf eindeutig unterbewertet.

5.2.5. Vorranggebiet Wassergewinnung:

Das Vorranggebiet sollte nicht in die Ortslagen Prosigk, Görzig, Schortewitz und Cösitz hineinreichen, was sich nachteilig auf die Bautätigkeit in diesen Ortslagen auswirken kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region durch die Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz versorgt wird.

5.2.6.6. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße B 183 überschneidet teilweise den Standort „Kiessandtagebau Riesdorf“.

5.3.1. Industrie und Gewerbe:

Es wird begrüßt, dass der Standort Weißandt-Görlau als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wurde.

Allerdings wäre die Ausweisung aufgrund des Arbeitskräftepotentials als landesbedeutsamer Standort angemessen.

Die Altindustriestandorte in Prosigk und Glauzig können zu weiteren regional bedeutsamen Standorten entwickelt werden.

5.3.4. Großflächige Freizeitanlagen:

Hier sollte neben dem Gestüt Radegast auch das Freibad in Glauzig aufgenommen werden.

5.3.8. Kultur- und Denkmalpflege:

Hier sollen folgende Einrichtungen aufgenommen werden: Sanierungsgebiet Radegast und Denkmal "Theurer Christian", Schloß Cösitz mit Burgwallanlage, Großsteingrab Schortewitz, die Naumanngedenkstätten in Cosa, die Bockwindmühle in Libehna, das Feuerwehrmuseum in Riesdorf, die Burgwallanlage und die Schlossruine in Weißandt-Görlau.

5.4.1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der B 183 wurden teilweise (nördlich der Ortslage Radegast) berücksichtigt, was noch nicht ausreichend ist.

Hier sollte durch die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals Kontakt mit dem Landesbauernverband aufgenommen werden.

5.4.3. Tourismus und Erholung:

Die Fuhne zwischen Trebbichau an der Fuhne bis Zehbitz sollte wegen ihrer touristischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 12.05.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zehbitz, Flur 10, Flurstück 24/7, Größe 9 qm
2. Kauf des Grundstückes Gemarkung Zehbitz, Flur 10, Flurstück 23/3, Größe 78 qm
3. Verkauf Grundstück Gemarkung Zehbitz, Flur 10, Flurstück 24/3, Größe 117 qm

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

An alle Einwohner in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd!

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals die Ruhezeiten, die für alle Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd gelten, bekannt geben:

- generell sonntags und feiertags,
- Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr.

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 25.04.1996, in der derzeit geltenden Fassung § 5 Abs. 2 sind Tätigkeiten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, verboten.

Ich bitte alle Einwohner, sich an diese Ruhezeiten zu halten. Zuwiderhandlungen müssen geahndet werden.

gez. Rita Wagner

Amtsleiterin Hauptamt, Bereich Ordnung

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Zwischen dem 15. und 16.05.2004 wurde in der Gemeinde Weißandt-Görlau

ein Handy (mit Karte),

Typ: NOKIA, Modell: 8110 i

gefunden. Der/die Eigentümer/in o.g. Fundsache möchte sich bitte beim Hauptamt, Außenstelle Radegast der VGem Anhalt-Süd melden.

gez. Rita Wagner
Hauptamtsleiterin

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 29.06.2004 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Mitteilung an alle Grundstückseigentümer

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass voraussichtlich von Mitte Juni 2004 bis Ende April 2005 im Auftrag der enviaM Feldvergleiche, in Form von Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten, durch die WIBKA GmbH im Ort/in den Ortsteilen – Cosa (Pösigk/Ziebigk), Cösitz (Priesdorf), Glauzig (Rohndorf), Gnetsch, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Görzig (Reinsdorf/Station), Libehna (Repau, Locherau), Prosigk (Fernsdorf), Trebbichau a.d. Fuhne (Hohnsdorf), Weißandt-Görlau (Klein-Weißandt), Zehbitz (Zehmitz, Lennewitz, Wehlau) – durchgeführt werden.

Diese Arbeiten dienen der Vervollständigung von Luftbilddauswertungen im Auftrag der enviaM. Eingesetzt werden bis zu 14 Messtrupps mit bis zu 2 Mann. Die Trupps sind im Besitz von Firmenausweisen der WIBKA GmbH und Beglaubigungsschreiben der enviaM. Aufgenommen werden Straßennamen, Hausnummern und topographische Elemente, wie Häuser, Mauern, Zäune, Masten, Hausanschlüsse, Transformatoren u.Ä.. Gemessen wird terrestrisch konventionell und mit GPS. Eine Belästigung der Bürger wird versucht weitestgehend zu vermeiden. Ein Betreten der Grundstücke lässt sich leider nicht vermeiden. Das eingesetzte Personal ist verpflichtet, Grundstücke nur nach vorheriger Anmeldung beim Eigentümer/Bewohner zu betreten.

gez. i.A. W. Wagner
Leiter Bauamt

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Information zur Trinkwasserbeschaffenheit 2003 für das Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Das Verbandsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (TZV) umfasst die Gemeinde "Stadt Zörbig" mit den Ortsteilen Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zörbig sowie die Gemeinde Quetzdölsdorf aus dem Landkreis Bitterfeld und die Gemeinden Riesdorf und Zehbitz aus dem Landkreis Köthen. Somit wurden durch den TZV ca. 8600 Einwohner auch im Jahr 2003 stabil und in sehr guter Qualität mit Trinkwasser versorgt, welches der Verband über die Fernwasserversorgung bezieht. Zur Sicherung dieser Qualität wurden durch das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Bitterfeld gemäß Trinkwasserverordnung im Jahr 2003 monatlich Wasserproben, u.a. in der Kindertagesstätte „Zwergenland“, Stumsdorf, Kita „Abenteuerland“ Quetzdölsdorf, Kita „Spör'ner Spatzen“ Spören, Kita „Püktchen“ Löberitz sowie in den Kindertagesstätten „Rotkäppchen“ und „Max und Moritz“ in Zörbig aber auch in der Landfleischerei Broda, Schrenz und der Agrargesellschaft Göttnitz, genommen und als einwandfrei eingestuft. Hier einige Parameter zur Trinkwasserbeschaffenheit im Jahr 2003 (Mittelwerte 2003) aus dem Bericht zur Trinkwasserbeschaffenheit der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH:

	Ist-Wert	Grenzwert
pH-Wert	7,88	6,5 - 9,5
Kupfer	<0,003 mg/l	2 mg/l
Eisen	0,025 mg/l	0,2 mg/l
Chlorid	27,7 mg/l	250 mg/l
Mangan	0,006 mg/l	0,05 mg/l
Blei	<0,001 mg/l	0,025 mg/l
Nitrit	0,001 mg/l	0,5 mg/l
Nitrat	6,01 mg/l	50 mg/l
Pflanzenschutzmittel/ Biozidprodukte	<0,00002 mg/l	0,0005
Chrom	<0,002	0,05
Quecksilber	<0,0002 mg/l	0,001 mg/l
Sulfat	122,3 mg/l	240 mg/l
Gesamthärte	12,3 °dH	

Die vollständigen Analyseergebnisse liegen zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des TZV in der Langen Straße 34 in Zörbig zu den üblichen Sprechzeiten, jeweils dienstags von 9-12 und 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr, vor.

Aus gegebenen Anlass möchten wir nochmals alle Grundstücksbesitzer darauf hinweisen, dass Verbindungen von Brunnenwasserleitungen zum System des öffentlichen Trinkwassernetzes strengstens verboten sind !

gez. Eschke
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Die Abfallberatung informiert

Umweltgerechte Batterieentsorgung geht uns alle an

In Deutschland werden jährlich über 1 Mrd. Batterien und Akkumulatoren auf den Markt gebracht.

Viele dieser Batterien enthalten umweltschädliche Stoffe, wie z.B. Quecksilber, Cadmium oder Blei. Trotzdem die meisten Bürger das wissen, werden bundesweit noch viele alte Gerätebatterien nicht an die Händler zurückgegeben, sondern gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt.

Die Hersteller und Vertreiber der Gerätebatterien haben ein einheitliches Sammelsystem geschaffen, das gemeinsame Rücknahmesystem GRS Batterien. Dieses System sammelt für mehr als 530 Hersteller und Importeure bundesweit bei ca. 160.000 Geschäften und öffentlich rechtlichen Entsorgern alte Batterien ein und sorgt für eine Verwertung oder umweltgerechte Beseitigung. Im Landkreis Köthen sind alle Geschäfte, die Batterien vertreiben, mit den grünen Sammelbehältern ausgerüstet. Damit ist für den Endverbraucher eine problemlose Rückgabe möglich. Auch die GfA hat Batteriesammelbehälter im Bürgerbüro, an der Deponie, an der Bauschuttrecycling- und Kompostanlage und in der Verwaltung Pfiemtsdorfer Weg aufgestellt. Allen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden des Landkreises wurden ebenfalls Sammelbehälter übergeben und stehen dort zur Aufnahme bereit. Die GRS hat an Hand der vorliegenden Statistik festgestellt, dass im Landkreis Köthen die Rückgabemenge an gebrauchten Gerätebatterien zurückgegangen ist. Alle Verbraucher sollten der Umwelt zuliebe die fachgerechte Entsorgung ihrer Batterien gewährleisten, indem sie die Sammelbehälter nutzen.

Im Jahr 2002 beteiligten wir uns an einer durch das GRS hervor-

gerufenen großen Sammelaktion und riefen alle Bürger des Landkreises Köthen auf, viele gebrauchte Gerätebatterien und Akkus zurückzugeben. Bei dieser Aktion erreichten wir nur einen 24. Platz bei insgesamt 26 Teilnehmern.

Jeder Bürger sollte daran denken, dass er mit jeder zurückgegebenen Batterie einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leistet.

gez. G. Manke
Abfallberaterin

Weitere Informationen der Abfallberatung

Sommer, Sonne und die Biotonne

Die getrennte Erfassung der Bioabfälle ist eine abfallwirtschaftlich sinnvolle Maßnahme.

In den Sommermonaten jedoch ist die Biotonne so mancher Kritik ausgesetzt. Deshalb möchte ich, schon vorbeugend auf die warme Jahreszeit, einige Hinweise zum Umgang mit den Bioabfällen geben, um die problematischen Begleiterscheinungen so weit wie möglich zu minimieren. Eine Verminderung der Geruchsbelästigung und des Madenbefalls kann erreicht werden, wenn geruchsintensive, feuchte Abfälle in Papier eingewickelt werden. Durch diese Maßnahme wird die Feuchtigkeit im Abfall reduziert und Fliegen und andere Insekten werden nicht in dem sonst üblichen Maß angelockt. Hauptverursacher für die Anlockung von Fliegen sind rohe Fleisch- und Fischrückstände. Diese sollten nicht über die Biotonne, sondern eingewickelt in Folie in die Restabfalltonne gegeben werden. Der Deckel der Abfallbehälter sollte immer geschlossen und der Rand der Tonne sauber gehalten werden. Fliegen und anderes Ungeziefer haben somit keinen Zutritt. Ein möglichst schattiger Standplatz für den Bioabfallbehälter sorgt dafür, dass sich der Inhalt nicht unnötig aufheizt und der Fäulnis-

prozess in der Tonne beschleunigt wird. Günstig ist, für die letzte Schicht Strukturmaterial zu verwenden. Damit kann bei feuchten Abfällen der Vergärungsprozess eingedämmt werden. Das Vorsortiergefäß aus der Küche sollte mit Papier oder einer Komposttüte ausgelegt und sauber sein und häufig geleert werden. Komposttüten gibt es im Handel und im Bürgerbüro der GfA. Bitte verwenden Sie für alle Ihre vorbeugenden Maßnahmen keine Folietüten. Diese gehen in der Kompostanlage als Störstoff ein und beeinträchtigen unsere Kompostproduktion negativ.

Die Papier und Pappeentsorgung aus Gewerbe und Einrichtungen

Die Papier- und Pappeentsorgung erfolgt im Landkreis Köthen nach Abfallentsorgungssatzung. Nach vorgegebenen Entsorgungsvarianten werden Papier- und Pappeabfälle haushaltsnah über die blaue Tonne entsorgt.

Auch Gewerbebetriebe und Einrichtungen werden mit Abfallgebühren veranlagt. Damit haben Gewerbetreibende ebenfalls Anspruch auf die Entsorgung ihrer Papier- und Pappeabfälle über den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Bei Wahl der Entsorgungsvariante mit blauer Tonne erhalten sie die entsprechenden Abfallbehälter und sind damit berechtigt, die durch ihre Tätigkeit anfallenden Papier- und Pappeabfälle über diese blauen Tonnen zu entsorgen.

Fallen mehr Abfälle an als die bereitgestellten Papiertonnen fassen können, dürfen Kartonagen oder gebündelte Zeitungen/Zeitschriften neben dem Behälter zur Abholung bereitgestellt werden. Trifft es regelmäßig zu, dass die ausgestellten Behälter nicht ausreichen, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung unter der Telefonnummer (03496) 7008-0.

gez. Gabriele Manke
Abfallberaterin

Tourenplan Schadstoffmobil – 28.06. bis 09.07.2004

Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz
28.06.		
Montag		
09.30-09.45	Priesdorf	Gaststätte
10.00-10.30	Cösitz	Gaststätte
10.45-11.30	Radegast	Sandberg
11.45-12.00	Zehmitz	Dorfplatz
12.15-13.00	Weißandt- Gölzau	Markt
14.15-14.30	Kleinweißandt	Containerstellplatz
14.45-15.15	Gnetsch	Gemeindeverwalt.
15.30-15.45	Fernsdorf	Technikerstützpunkt
16.00-16.15	Prosigk	Gemeindeverwalt.
29.06.		
Dienstag		
09.30-10.00	Schortewitz	Buswendeplatz
10.15-10.45	Görzig	Klubhaus
11.00-11.30	Glauzig	ehemaliger Konsum
11.45-12.00	Rohndorf	Bushaltestelle
12.15-12.45	Trebbichau/F	ehem. Gemeindebüro
14.00-14.30	Hohnsdorf	ehem. Schafstall
30.06.		
Mittwoch		
11.15-11.45	Reinsdorf	Denkmal am Teich
08.07.		
Donnerstag		
09.30-10.00	Zehbitz	Feuerwehrgerätehaus
10.15-10.45	Wehlau	Containerstellplatz
11.00-11.30	Lennewitz	Wendeplatz
11.45-12.00	Riesdorf	Kirche
12.15-12.45	Cosa	Dorfplatz

Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz
09.07.		
Freitag		
09.30-10.00	Libehna	Gaststätte
10.30-11.00	Ziebigk	Dorfplatz, Haus Nr.3
11.15-11.30	Pösigg	ehem. Schule
12.00-12.15	Locherau	Am Trafohäuschen
12.30-12.45	Repau	Bushaltestelle

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

07.06.04 - 14.06.04 Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger
Tel. Gröbzig 034976/22232
14.06.04 - 21.06.04 Frau Dipl.Med. C. Schultz
Tel. Gröbzig 034976/22238
21.06.04 - 28.06.04 Herr Dr. med. G. Meidel
Tel. Köthen 03496/213685
Handy: 0171/6928391
28.06.04 - 05.07.04 Frau Dipl. Med. C. Schultz
Tel. Gröbzig 034976/22238

Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Gölzau/Reupzig

07.06.04, 7.00 Uhr - 14.06.04, 7.00 Uhr
Dr. Försterling W.-Gölzau, Tel. 0163/3727299
14.06.04, 7.00 Uhr - 21.06.04, 7.00 Uhr
Frau Frömmigen Reupzig, Tel. 034977/21395
21.06.04, 7.00 Uhr - 28.06.04, 7.00 Uhr
SR H.-J. Seidlitz Quellendorf, Tel. 034977/21261
28.06.04, 7.00 Uhr – 05.07.04, 7.00 Uhr
Frau E. Funk Radegast, Tel. 034978/22542

Den nachfolgenden Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 8. Juli 2004**

**Redaktionsschluss ist
Mittwoch, der 23. Juni 2004**

Impressum
Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhe, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulnachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes
sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder Geschäftsstelle Deitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303
Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellenky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vereine

Sommerfest vom 24.06.-27.06.04 Weißandt-Gölzau

Donnerst., 24.06.04

14.00 Uhr

Seniorensummerfest der Volkssolidarität

Kaffee, Kuchen und ein buntes Nachmittagsprogramm mit **Fredo und seinem "Tanzkaffee"**

15.00-17.00 Uhr

Gesangs- und Unterhaltungsprogramm mit dem **"Lautentaler Duo"**

Eintritt: frei

gegen 20.30 Uhr

Kino im Festzelt für alle **"Das Wunder von Bern"**

Eintritt: 1,- €

Freitag, 25.06.04

19.00 Uhr

Fackelumzug mit der **Schalmeikapelle Cösitz**

(Stellplatz Sparkasse)

20.00-01.00 Uhr

Supertanzparty mit **"Young Time"**

Eintritt: 2,- €

Samstag, 26.06.04

09.00-12.00 Uhr

FFw - Tag der offenen Tür, Vorführung von **Brandsicherungstechnik für private Haushalte**

14.00 Uhr

Kaffee und Kuchen

14.30-17.00 Uhr

Ausschießen des 3. Volksschützenkönigs (Festplatz)

14.30-17.00 Uhr

Unterhaltsames musikalisches Nachmittagsprogramm mit der **Country - Band "take it easy"**

dazwischen

"Schlagercafe mit Peer Reppert" für Alt und Jung

20.00-01.00 Uhr

Tanz- und Showband **"Blau Rot" Dessau**

Siegerehrung des Schützenkönigs
Eintritt: 3,- €

gegen 22.30 Uhr

Großes Feuerwerk

Sonntag, 27.06.04

vormittags

Veranstaltung des Hundevereins (Hundeplatz) mit dem **Teilnehmer der "Weltmeisterschaft für Fährtenhunde" Ratequiz und Tombola für unsere Kinder**

14.00 Uhr

Zünftige Blasmusik mit den **"Gröbziger Musikanten"**

15.00-16.00 Uhr

Programm der **Kita und Grundschule**

16.45 Uhr

Anschlagen der Schützenscheibe

17.00 Uhr

Auslosung der Tombola

Ein Vergnügungspark erwartet Sie an allen Tagen.
Für die gastronomische Betreuung sorgt das Team der Gaststätte "Theatertreff"!!!

Sportfest in Weißandt-Gölzau

Am **19. Juni 2004** wird in Weißandt-Gölzau auf dem Stadion ein Sportfest gefeiert. Der Freizeitsport Gnetsch-Gölzau-Cösitz lädt dazu alle Interessierten herzlich ein. Das Fußballturnier beginnt 09.30 Uhr und wird auf dem Kleinfeld mit zehn Mannschaften ausgetragen. Zwischendurch zeigen die Fußballfrauen, Handballer und Cheerleader ihr Können auf dem Rasen. Auch die Kinder kommen am Nachmittag bei Sport und Spiel auf ihre Kosten.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Ein herzhaftes Frühstück, schmackhaftes Essen aus der Gulaschkanone, selbstgebackener Kuchen und Bier vom Fass werden angeboten.

Dorffest in Riesdorf



Die kleinste Gemeinde
des Landkreises Köthen lädt ein
Samstag, 10.07.2004

10.00 - 12.00 Uhr	Fußballturnier auf dem Sportplatz
ab 12.00 Uhr	Bunte Unterhaltung mit André Peickert
ab 12.00 Uhr	Mittagstisch durch "Thurländer Grillspezialitäten" und Gaststätte "Zur Linde"
ab 14.30 Uhr	Programm des Kindergartens „Wichtelland e.V.“, Libehna
ab 15.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
ab 15.30 Uhr	Tänze, Akrobatik, Zauberei und vieles mehr mit dem Kinder- und Jugendcircus „Fantasia“ Eintrittspreis 2,00 €
20.00 - 01.00 Uhr	Tanz mit "Martin Rossi - dem Teufelsgeiger" Eintrittspreis 5,00 €

Für unsere Kleinen:

Hüpfburg

Weiterhin bieten wir an:

gastronomische Betreuung durch Gaststätte "Zur Linde"

Eis von der Eisdiele "Blechs Schmidt"

Zörbig

Während des Dorffestes laden wir zum Besuch des "Riesdorfer Feuerwehrmuseums" ein.

Für Kinder ist zu allen Veranstaltungen der Eintritt frei.





Wie wäre es mit einer Fahrradtour nach Riesdorf in das Feuerwehrmuseum. Mit vielen neuen sowie restaurierten Ausstellungsstücken, wie alte Handdruckspritzen, Feuerwehrautos und anderer Feuerwehrtechnik wird ein Einblick in die Entwicklung der Technik der Freiwilligen Feuerwehren gewährt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr,
jeden letzten Samstag im Monat von 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung (Tel. 01785097167 – Frau Herrmann)



vor Restaurierung



nach Restaurierung

Dorfmeisterschaft

Am **20. Juni 2004** wird um 14.00 Uhr traditionsgemäß die inoffizielle Dorfmeisterschaft zwischen den Ortsteilen Schortewitz und Zeudorf ausgetragen.
Sportverein Schortewitz

Verschiedenes

Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e.V.

Der BVMW stellt sich vor

Auf der Suche nach erzielbaren Vorteilen für das Unternehmen – auch Mehrwert genannt – ist für die mittelständischen Unternehmer in ganz Deutschland der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) eine wichtige Adresse. Diese sollte auch den Unternehmern unserer Verwaltungsgemeinschaft bekannt sein. Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft ist die stärkste Kraft des freiwillig organisierten Mittelstandes in Deutschland – eine große und wachsende Solidargemeinschaft mit derzeit mehr als 53.000 Mitgliedsunternehmen und zahlreichen Kooperationsverbänden. Der BVMW vertritt als berufs- und branchenübergreifender, parteipolitisch unabhängiger Verband die Interessen der kleinen und mittleren Betriebe. Grundlage seiner Arbeit ist das politische Grundsatzzprogramm "Mittelstand macht mobil". Darin finden sich die konkreten Positionen, Forderungen und Lösungsvorschläge zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Der Verband positioniert sich mit diesem Grundsatzzprogramm gegenüber der Politik, den Behörden, Gewerkschaften und Großunternehmern. Oberstes Ziel ist dabei immer die Diskrepanz zwischen der enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung der mittelständischen Wirtschaft und ihrem leider noch immer zu geringen Einfluss auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu überwinden.

Der BVMW wird getragen durch ein Netz von mehr als 170 Kreisgeschäftsstellen in der Bundesrepublik. Auf lokaler Ebene ist der jeweilige Kreisgeschäftsführer der persönliche Ansprechpartner für die Mitgliedsunternehmen. Er steht ihnen bei der Bewältigung von Problemen bei der Unternehmensführung mit Rat und Tat zur Seite. Dabei stehen ihm kompetente Fachleute aus der Region sowie des Verbandes zur Verfügung. Der Kreisgeschäftsführer vermittelt außerdem Kontakte zu den verschiedensten Einrichtungen, wie etwa Behörden, Ämtern, Kammern, Banken, wissenschaftlichen Einrichtungen u.a. oder auch zu Politikern auf unterschiedlichen Ebenen. Diese Kontaktvermittlung ist ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit.

Zuständig für unsere Region ist der Leiter der Kreisverbände Bernburg/Köthen und Aschersleben-Staßfurt, Dr. Helmhard Kraft.

Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht die Erfüllung jener Ansprüche, die an eine gut funktionierende Kommunikationsplattform zu stellen sind. Das heißt, es geht vor allem um die Kontaktvermittlung zwischen den Unternehmern der Region und darüber hinaus. Das bestehende Netzwerk des Kreisverbandes bildet dabei die Grundlage. Es dient zur Herstellung von Geschäftskontakten (Kontaktbörsen) ebenso, wie für eine regelmäßige Information über unternehmensbezogene Themen und Sachverhalte, z.B. über neue Gesetze und Regelungen oder die unterschiedlichsten Anforderungen an eine effiziente Unternehmensführung. Hierzu dienen regelmäßige Unternehmertreffen auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene.

Ein weiteres zusätzliches Plus einer BVMW-Mitgliedschaft stellt die Vermittlung geldwerter Vorteile für die Unternehmer dar.

Detaillfragen bzw. weitere Mitgliedschaftsvorteile können Sie hier erfragen:

BVMW-Kreisgeschäftsstelle

Dr. Helmhard Kraft

Im Sumpfe 6

06408 Gröna

Tel. 03471/317999

Fax: 03471/312261

E-Mail: helmhard.kraft@bvmwonline.de

www.bvmwonline.de

Aus der Arbeit des Chronisten in Görzig

1. Schulgeschichte

Die Sekundarschule in Görzig wird mit dem Schuljahr 2003/04 geschlossen. Vor dem Schließungstag wird eine kleine Broschüre erscheinen. Der Inhalt ist vielschichtig und von vielen Freizeitautoren geprägt worden. Die Geschichte der Schule in Görzig spielt dabei in der heutigen schnelllebigen Zeit, einer modernen Zeit des Vergessens, die wesentliche Rolle. In den Archiven von Köthen und Dessau finden sich aber auch viele Archivarien zu den angrenzenden Gemeinden, die in der Broschüre nicht enthalten sind, da es in ihr im wesentlichen um die Görziger Schule geht.

Ich denke, der folgende Auszug ist von allgemeinem Interesse und gibt einen Einblick in ein einhundertfünfzigjähriges Schuldokument.

Auch zu dieser Zeit wurde die Arbeit der Schulen eingeschätzt und bewertet. Dem Bericht können Daten von den 39 Schulen des damaligen Schulkreises Köthen entnommen werden. An dieser Stelle möchte ich einen Auszug aus dem "Schulrevisionsbericht von 1854" über die Schule Reinsdorf wiedergeben. Man findet unter anderem folgendes und beachte bitte die damalige Rechtschreibung:

Von Kreis- Schul- Inspector Albrecht

Reinsdorf revidirt d. 6. März 1854

I Kl 21 Knaben - 9 Mädchen II Kl 20 Knaben - 9 Mädchen
41 Knaben und 18 Mädchen 59 Schüler

Lesen.

Alle_ mit Ausnahme dreier Kinder_
lasen geläufig.

Rechnen. Nach WENDT bis pag. 329. (Anmerkung: von Pagina: ...Buchseite) Erste Abteilung zufriedenstellend. Die anderen 8 weniger. Voriges Jahr ist nach HAPPICH und HENTSCHEL gerechnet.

Schreiben. Die Handschrift war bei mehreren Kindern besser als früher, im Allgemeinen ziemlich gut.

Deutsche Aufsätze. Ein Drittel der Kinder setzte ihren Brief gut und ohne grobe Fehler auf, die anderen ziemlich gut. Die Orthographie der Gesamtklasse ziemlich gut. 7 Knaben 3 Mädchen gut. Die Bücher in lobenswerter Ordnung. Korrektur und Materie gut.

Geographi und Geschichte. Die Mehrzahl der Kinder zeigte gute Kenntniß. In Naturlehre und Naturgeschichte war nur das in WILMSEN Enthaltene bekannt.

Singen. Die Kinder sangen 10 Volkslieder und 40 Choräle ziemlich gut und sicher. Die meisten hatten KREUZ Choralmelodien in den Händen.

Elementarklasse

Lesen und Schreiben. 11Knaben, 3 Mädchen lasen im Kinderfreund recht gut und die Mehrzahl schrieb kleine Sätze nach Dictat auch aus dem Kopfe ziemlich gut. 7 Knaben , 6 Mädchen, unter welchen einjährige, lasen am Schlusse des Schreibleseschreibens ebenfalls ziemlich gut, schrieben aus dem Buche ab, so wie auch kleine dictirte Sätze. Nur 3 Knaben waren schwach.

Rechnen. Erste Abtheilung. Die Mehrzahl schrieb fünfstellige Zahlen nach Dictat richtig und hatte das Einmaleins inne. Die Leistungen im Kopfrechnen waren ganz befriedigend. Die zweite Abtheilung zählte bis 100, aber nur vorwärts.

Biblische Geschichte. Die Kinder gaben gute Antworten. Hersagen des Gelernten. Viel; der Lehrer achtete aber zu wenig auf Ton und Aussprache.

(Aus Landeshauptarchiv Sachsen – Anhalt – 913)

2. Zum Storchennest in Görzig

Das Interesse unserer Einwohner an geschichtlichen Dingen des Ortes ist sehr groß. Eine sehr große Datenflut stürmt auf mich ein und es ist mir nicht möglich, allen schriftlich zu danken. Ich bedanke mich an dieser Stelle und wünsche mir, dass die Zuarbeiten nicht versiegen. Die Daten müssen auch bearbeitet werden ehe sie einmal in eine Chronik geschrieben werden können. Nur durch eine große Vielfalt der Datenmenge ist es möglich, eventuell fehlenden Fakten auf die Spur zu kommen
So habe ich mit großer Dankbarkeit die Tabelle der Ankunfts- und Abflugtage unserer Störche, von der Lehrerin i.R. Frau Schönwald entgegengenommen. Seit 19 Jahren gibt es in Görzig ein Storchennest. Durch Krankheit bedingt ist diese Tabelle leider etwas unvollständig. Ich hoffe nun, dass diese Daten von anderen Bürgern, die ebenso fleißig beobachtet und notiert haben, ergänzt werden können.

Jahr	Ankunft	Abflug	Jungstörche
1986	20.5.	26.8.	-
1987	28.4.	4.9.	3
1988	16.4.	?	4
1989	12.4.	23.8.	3
1990	20.4.	3.9.	-
1991	15.4.	28.8.	-
1992	7.4.	26.8.	-
1993	14.4.	16.8.	3
1994	4.4.	24.8.	-
1995	18.4.	15.9.	3
1996	8.4.	24.8.	3
1997	20.4.	?	?
1998	10.4.	20.8.	?
1999	30.3.	25.8.	4
2000	2.4.	?	?
2001	19.4.	?	?
2002	5.4.	?	?
2003	4.4.	25.8.	?
2004	24.3.		

Axel Finsch – Ortschronist in Görzig

Aufruf der Sekundarschule in Görzig

Wie allen bekannt ist, wird die Sekundarschule in Görzig mit dem Schuljahr 2003/2004 geschlossen. Die Schulleitung der Sekundarschule möchte dies zum Anlass nehmen, alle "Ehemaligen" einmal Zusammenzuführen. Unter Ehemaligen verstehen wir alle, die in Görzig einmal unterrichtet hatten oder wichtige Funktionen in unserer Schule hatten, Wir denken an die Elternvertretervorsitzenden, an die uns über viele Jahre begleitenden Vertreter der Patentbetriebe u.a..

Wir hoffen auf das Verständnis, dass in diesem Fall keine Einladungen ergehen können.

Wir wollen keinen vergessen und alle einladen, deshalb setzen wir auf **Buschfunk**. Rufen Sie Ehemalige an und teilen Sie diesen unseren Aufruf mit, wenn Sie die Adresse oder Telefonnummer kennen. Oder verabreden Sie sich gleich zu einer Fahrgemeinschaft zum Treff. Setzen Sie sich mit unserer Schule in Verbindung. Sind Sie als Görziger Lehrer schon im Ruhestand und wissen, dass der Kollege XY 1950 für ein Jahr in Görzig war, rufen Sie ihn an und geben Sie den Termin weiter.

Am 3. Juli 2004 steht uns der Saal der Gaststätte in Priesdorf ab 16.00 Uhr zur Verfügung.

Essen und Getränke sind individuell.

A. Zahradnik

2. Beachvolleyball-Turnier

Brauerei-Cup der Brauerei Köthen
Samstag, den 26. Juni 2004
 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freibad Glauzig
 Interessenten & Mannschaften melden sich
 bitte
 bis zum 20.06.2004 beim Bürgermeister
 im Freibad oder
 unter Telefon (0178) 5192228.

Wir gratulieren



*Die Redaktion
 des Amts- und Mitteilungsblattes
 gratuliert folgenden
 Bürgerinnen und Bürgern
 recht herzlich zum Geburtstag
 und wünscht alles Gute*

Frau Bittner, Erna in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Bobbe, Gertrud in Radegast	zum 78. Geburtstag
Frau Broy, Anneliese in Weißandt-Göolzau	zum 60. Geburtstag
Herrn Fassauer, Karl in Prosigk	zum 82. Geburtstag
Frau Giersberg, Jutta in Radegast	zum 70. Geburtstag
Frau Goltzsch, Erdmunde in Radegast	zum 75. Geburtstag
Herrn Grafe, Günter in Cösitz	zum 75. Geburtstag
Frau Große, Irma in Weißandt-Göolzau	zum 80. Geburtstag
Frau Hammermann, Marta in Prosigk	zum 81. Geburtstag
Herrn Hebestedt, Paul in Schortewitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Heinze, Manfred in Libehna	zum 65. Geburtstag
Frau Hille, Edith in Weißandt-Göolzau	zum 70. Geburtstag
Herrn Jahnke, Karl-Heinz in Görzig	zum 65. Geburtstag
Frau Jakobshagen, Hildegard in Trebbichau A D Fuhne OT Hohnsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Jesse, Hildegard in Libehna	zum 78. Geburtstag
Frau Kittler, Ida in Cösitz OT Priesdorf	zum 86. Geburtstag
Herrn Klein, Siegfried in Weißandt-Göolzau	zum 65. Geburtstag
Herrn Klose, Heinz in Radegast	zum 77. Geburtstag

Frau Klose, Ursula in Radegast	zum 78. Geburtstag
Frau Krahnert, Marta in Radegast	zum 84. Geburtstag
Frau Kutschera, Käte in Görzig OT Reinsdorf	zum 82. Geburtstag
Frau Lehmann, Ruth in Glauzig	zum 77. Geburtstag
Frau Matthäi, Ingrid in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Müller, Martha in Weißandt-Göolzau	zum 79. Geburtstag
Frau Niemann, Käte in Radegast	zum 83. Geburtstag
Frau Nierenberg, Luise in Weißandt-Göolzau	zum 81. Geburtstag
Frau Pökelmann, Charlotte in Radegast	zum 81. Geburtstag
Herrn Renker, Erich in Riesdorf	zum 77. Geburtstag
Herrn Rohr, Hans-Joachim in Radegast	zum 65. Geburtstag
Herrn Scheller, Ladislaus in Glauzig	zum 70. Geburtstag
Frau Schöbe, Anni in Glauzig	zum 76. Geburtstag
Herrn Schröter, Willy in Schortewitz	zum 75. Geburtstag
Frau Schulze, Irmgard in Prosigk	zum 85. Geburtstag
Herrn Seifert, Gerhard in Schortewitz	zum 82. Geburtstag
Frau Stoye, Elfriede in Weißandt-Göolzau	zum 75. Geburtstag
Herrn Theile, Karl in Riesdorf	zum 75. Geburtstag
Herrn Thiele, Ehrenfried in Görzig	zum 65. Geburtstag
Frau Thurow, Hilda in Trebbichau A D Fuhne	zum 81. Geburtstag
Frau Tippelt, Edith in Weißandt-Göolzau	zum 84. Geburtstag
Frau Vogel, Elfriede in Schortewitz	zum 77. Geburtstag
Frau Winkler, Anita in Görzig	zum 60. Geburtstag
Frau Winzer, Erna in Glauzig	zum 81. Geburtstag
Herrn Zedler, Werner in Weißandt-Göolzau	zum 75. Geburtstag

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich
 folgenden Ehepaaren:



am 06.06.2004 zum 50. Ehejubiläum
**Martin, Kurt und Martin, Hannelore
 in Prosigk**



am 20.06.2004 zum 50. Ehejubiläum
**Krause, Leo und Krause, Ursula
 in Cosa/OT Pösigg**



Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre
 viel Gesundheit und alles Gute.